

Freie Narren Dettenhausen e.V.

S A T Z U N G

Stand: August 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freie Narren Dettenhausen“. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 381187 eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Dettenhausen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Fasnet sowie die Brauchtumpflege. Dies wird insbesondere erreicht durch Ausrichtung von und Teilnahme an Fasnetsveranstaltungen und sonstigen der Brauchtumpflege dienlichen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke: Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über die Mitgliedschaft passiver und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand: er kann ohne die Angabe von Gründen ein Aufnahmegesuch ablehnen. Über die aktive Mitgliedschaft in einer Masken und Narrengruppe entscheidet zunächst die Gruppe; das Aufnahmegesuch muß vom Vorstand bestätigt werden.

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Narrenrats erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft sind in der Ehrungsordnung des Vereins festgelegt.

Die Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Versammlungen sowie allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüberhinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich zum 31. Mai eines Jahres unter Einhaltung einer 6-Wochenfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Narrenrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Friststellung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über Widersprüche zu Vereinsausschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteneinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Sollte der 31. Mai auf eine Wochenende fallen, werden die Mitgliedsbeiträge am nächst möglichen Bankarbeitstag eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.

Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen sind in der Beitragsordnung die der Vorstand bestimmt geregelt.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein wird dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 10 % Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Narrenrat
3. die Masken- und Narrengruppen
4. die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der / dem

- Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Schrifführer
- Schatzmeister
- Beisitzer Gruppe Ranzabuffer
- Beisitzer Gruppe Gerschkender
- Beisitzer passives Mitglied

Vorstand im Sinne des § 26 Abs 2 BGB ist der / die Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden übernimmt der / die Stellvertreter/in dessen Aufgaben. Bei andauernder Verhinderung eines weiteren Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst ein Mitglied des Narrenrats auf Vorschlag des Narrenrats die jeweilige Aufgabe kommissarisch. Dauert die Verhinderung eines Vorstandsmitglieds länger als 6 Monate an, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die über die Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstands den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Mitglied des Vorstands des Amts entheben.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen über Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands sind vom Vorsitzenden einzuberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Narrenrates aus und erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

§ 9 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zur Aufnahme eines Kredites von mehr als eintausend Euro die Zustimmung des Narrenrats und bei Aufnahme eines Kredites von mehr als dreitausend Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 Der Narrenrat

Der Narrenrat besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern
- den Beisitzern
- dem Aktivenleiter/in
- 1 pro 10 Mitglieder jedoch max. 16 Mitglieder

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer in den Narrenrat für die Dauer von 2 Jahren. Die Masken- und Narrengruppen entsenden jeweils einen Vertreter in den Narrenrat. Alle gewählten und entsandten Vertreter des Narrenrates haben volles Stimmrecht. Der Narrenrat entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Der 1. Vorsitzende ist der Vorsitzende des Narrenrates. Der Vorsitzende des Narrenrates beruft die Sitzungen des Narrenrates ein und leitet diese. Über die Sitzungen des Narrenrates sind Protokolle zu fertigen; der Schriftführer des Vorstandes ist der Schriftführer des Narrenrates.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, erlöschen automatisch sämtliche Funktionen und Rechte im Narrenrat. Scheidet ein Beisitzer oder ein entsandter Vertreter einer Masken- und Narrengruppe aus dem Vorstand aus, so verliert er ebenfalls automatisch sämtliche Funktionen und Rechte im Narrenrat.

Der Narrenrat kann Mitglieder zur Anhörung in den Narrenrat einladen, diese haben jedoch kein Stimmrecht. Der Narrenrat beschließt zwischen den Mitgliederversammlungen über vereinsrelevante Fragen. Es soll pro Halbjahr mindestens eine Narrenratssitzung durchgeführt werden.

Die Mitglieder des Narrenrates setzen insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr um. Sie ermächtigen den Vorstand im Rahmen des § 9 zur Aufnahme von Krediten und entscheiden über Vereinsausschlüsse.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat die Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegen der / dem 1. Vorsitzenden.

Der Mitgliederversammlung ist über das abgelaufene Geschäftsjahr ein schriftlicher Rechenschaftsbericht vom Schatzmeister zu erstatten, dieser wird in schriftlicher Form dem Protokoll beigefügt. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung gegenüber den Kassenprüfbericht ab.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und ist ausschließlich zuständig für:

- * die Wahl und Abberufung – des Vorstandes
 - der Beisitzer des Narrenrates
 - der Kassenprüfer

- * Genehmigung des Haushaltsplanes

- * Festsetzung der Beiträge
- * Entscheidung von Einsprüchen gegen den Ausschluss aus dem Verein
- * Genehmigung zur Aufstellung einer Narrengruppe
- * die Änderung der Satzung
- * die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung führt alle Wahlen die personenbezogen sind in geheimer Abstimmung durch.

Über die Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin / dem Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, dass der 1. Vorsitzende zu unterzeichnen hat.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen wenigstens eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt über das Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen, dabei sind die Punkte der Tagesordnung zu veröffentlichen. Ersatzweise kann durch schriftliche Einladung per Brief an alle Mitglieder eingeladen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind

§ 12 Die Masken- und Narrengruppen

Dem Verein gehören folgende organisierte und genehmigte Masken- und Narrengruppen an:

Ranzabuffer
Gerschkender

Jede Gruppe kann sich eine eigene Gruppenordnung geben, eigene Beiträge erheben und jeweils einen Vertreter in den Narrenrat entsenden.

Die Mitgliedschaft in einer Gruppe beinhaltet das Recht zum Tragen des „Häs“. Das Häs setzt sich zusammen aus:

- * Maske
- * Kleidung
- * Zubehör
- * Identifizierungsnummer

Das Häs einschließlich Maske ist Privateigentum des Besitzers. Zugelassen ist nur ein Häs mit der zugeteilten Identifizierungsnummer.

Stillgelegtes oder zeitweise gesperrtes Häs darf weder getragen noch ausgeliehen werden, das selbe gilt bei Austritt aus einer Gruppe. Grundsätzlich darf ein Häs nur an Vereinsmitglieder ausgeliehen werden, die Mitglieder auf der Anwärterliste oder Mitglied einer anderen Gruppe sind. Das Ausleihen des Häs bedarf generell der Zustimmung des Vorstandes.

Bei Verkauf des Häs gilt zunächst das Vorverkaufsrecht des Vereins. Verzichtet der Verein, so kann das Häs an eine andere Person verkauft werden, die in der folgenden Saison in die Gruppe aufgenommen wird. Das Häs darf nicht an Privatpersonen, die nicht im Verein sowie einer Gruppe Mitglied sind, verkauft werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung wählt zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dettenhausen. Der oder die Empfänger des Vereinsvermögens haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.